

# Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-26

für das Gelände  
an der Pannierstr. 14-18  
in Berlin-Neukölln.

Zu diesem Bebauungsplan gehört als Bestandteil:  
1 Blatt Eigentümerverzeichnis

Maßstab 1:500



## Zeichenerklärung:

festgesetzt: festzusetzen: aufzuheben: in Aussicht genommen:

— zwingende Baulinie  
- - - - - Baugrenze  
- - - - - Straßenbegrenzungslinie

Überbaubare Flächen:	vorhanden:	geplant:	für Wohnbauten
			für Mischbauten
Freiflächen:			private Freiflächen
			öffentliche Straßen
Gebäude:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
mit Geschözzahlen und Dachformen			
Grenzen usw.:			
Versorgungsleitungen:			

Die geklammerten Zahlen (5) sind identisch mit den lfd. Nummern im Eigentümerverzeichnis.

Aufgestellt  
Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung      Amt für Stadtplanung  
Jähnichen      Schäfer  
Amtsleiter      Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 1.11.1955

Zerndt  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 181 vom 19.9.56 erhalten und wurde in der Zeit vom 7.11.56 bis 7.12.56 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 10.12.1956

Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung  
Schäfer  
Amtsleiter

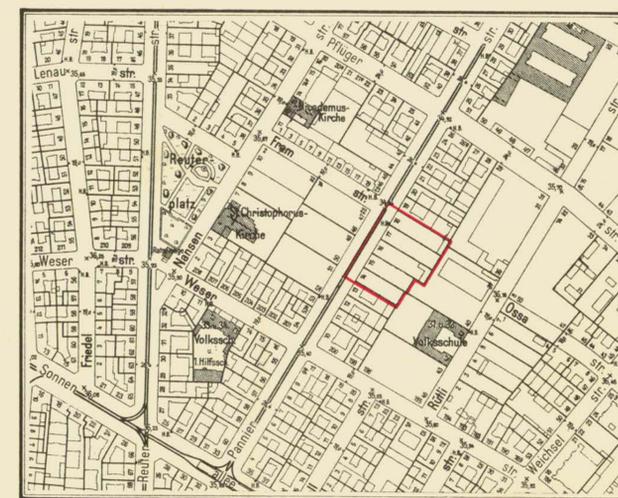
Schäfer  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin v. 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.

Berlin, den  
Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister      Senator für Bau- und Wohnungswesen

## Übersichtskarte



1:4000

### Planergänzungsbestimmungen.

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über die straßenseitigen zwingenden Baulinien gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Dachform: Flachdach.
- Innerhalb der privaten Freiflächen können ausnehmungsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.



### Planergänzungsbestimmungen

- Dachform: Flachdach.
- Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Freiflächen können bauliche Nebenanlagen und Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt  
Berlin-Neukölln, den 4. Mai 1957

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Im Auftrage



Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnen vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. März 1957

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung vom 28. März 1957 ist im  
GVBl. 57 S. 344 verkündet worden.